

## **Jugendordnung** **(gemäß § 7 der Satzung des Vereins)**

### **§ 1 Grundlagen der Arbeit im Kleinkinder-, Kinder- und Jugendbereich**

Die Satzung und die Ordnungen der Berliner Turnerschaft Korp. e.V., der Berliner Turnjugend im Berliner Turn- und Freizeitsportbund e.V. und der Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. sind Grundlagen der Arbeit im Kleinkinder-, Kinder- und Jugendbereich.

### **§ 2 Selbstverwaltung**

Der Kleinkinder-, Kinder- und Jugendbereich, im Folgenden „Jugend“ genannt, der Berliner Turnerschaft Korp. e.V., im Folgenden „BT“ genannt, führt und verwaltet sich fachlich und überfachlich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.

### **§ 3 Betroffene und Stimmrecht (Geltungsbereich)**

1. Die Jugendordnung gilt für alle Mitglieder der BT bis zur Volljährigkeit sowie für die Leiter und Mitarbeiter im Ehrenamtlichen- und Angestelltenverhältnis der einzelnen Fachbereiche und Abteilungen in der Jugend.
2. Stimmberechtigt sind alle Personen nach Absatz 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Das Stimmrecht kann in den Organen § 4 per Anwesenheit in Präsenz oder online erfolgen, sofern die Person eindeutig identifiziert werden kann.

### **§ 4 Organe**

Organe der Jugend der BT sind:

1. die Gesamtversammlung der Jugend
2. der Jugendvorstand

### **§ 5 Gesamtversammlung der Jugend**

1. Die Gesamtversammlung der Jugend besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Jugendvorstandes
  - b) den Jugendfachwarten der einzelnen Fachbereiche
  - c) allen Abteilungsleitern der Kleinkinder-, Kinder- und Jugendabteilungen
  - d) den Jugendbeauftragten der Abteilungen
2. Die Gesamtversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, initiiert durch den Vertreter der Jugend, Jugendassistenten oder den Abteilungen/Fachbereichen.
3. Die Gesamtversammlung der Jugend kann in Präsenz, Online oder Hybrid stattfinden.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vertreter der Jugend oder den Jugendvorstand.
  - a) Der Termin ist mindestens vier Wochen vorher anzukündigen.
  - b) Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie per Brief, E-Mail oder Veröffentlichung in den versinternen Medien den Personen der Gesamtversammlung der Jugend § 5 Absatz 1 bekannt gegeben wurde.
5. Die Gesamtversammlung wird durch den Vertreter der Jugend geleitet oder einer von Ihm beauftragen Stellvertretung.
6. Die Gesamtversammlung der Jugend ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wählt und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
7. Das Stimmrecht kann per Anwesenheit (Präsenz oder Online) erfolgen, sofern die Personen eindeutig zu identifizieren sind.

## **§ 6 Aufgaben der Gesamtversammlung der Jugend**

1. Sie ist das Bindeglied zwischen der Vereinsführung und den Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen der BT.
2. Sie berät über die vom Vorstand zu erlassenden Ordnungen für das Vereinsleben der Jugend der BT und leitet diese an den Vorstand zur Genehmigung weiter.
3. Sie legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest.
4. Sie berät und beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins die Finanzen der Jugend.
5. Wahl des Vertreters der Jugend zur Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
6. Wahl der weiteren Amtswalter laut § 7 Absatz 1 für drei Jahre angelehnt an § 12.2 der Satzung. (Zusätzliche Ämter oder Arbeitsgruppen können von der Gesamtversammlung der Jugend beschlossen und durch Wahl besetzt werden.)
7. Bestimmung der Jugend-Delegierten für höher Ebenen und Verbände.
8. Genehmigung der Berichte des Jugendvorstandes.
9. Entlastung des Jugendvorstandes.

## **§ 7 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus
  - b) dem/der Vertreter/in der Jugend (§ 12.1 e der Satzung)
  - c) dem/der Jugendassistent/in
  - d) dem/der Jugendkassenprüfer/in
  - e) dem/der Tu-Ju-Reporter
  - f) sowie den Jugendfachwarten der einzelnen Fachbereiche
  - g) ggf. weitere von der Gesamtversammlung der Jugend gewählte Ämter
2. Der Jugendvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, initiiert durch den Vertreter der Jugend, Jugendassistenten oder den Fachbereichen.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vertreter der Jugend oder Jugendassistent.
  - a) Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.
  - b) Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie per Brief, E-Mail oder Veröffentlichung in den versinternen Medien den Personen des Jugendvorstandes § 7 Absatz 1 bekannt gegeben wurde.
4. Der Jugendvorstand wird vom Vertreter/in der Jugend oder dem Jugendassistent geleitet.
5. Der Jugendvorstand ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Er wählt und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
6. Das Stimmrecht kann per Anwesenheit (Präsenz oder Online) erfolgen, sofern die Personen eindeutig zu identifizieren sind.

## **§ 8 Aufgaben des Jugendvorstands**

1. Der Jugendvorstand nimmt die Angelegenheiten der Jugend der BT wahr.
2. Er koordiniert die Arbeit der Jugend.
3. Erstellung der Berichte des Jugendvorstands.
4. Der Jugendkassenprüfer prüft die Finanzen der Jugend gemäß dem Vereinsetat und ist den Organen der Jugend sowie dem Vorstand zur Darlegung verpflichtet.
5. Der Jugendvorstand kann kooperative Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.
6. Werden Ämter im Jugendvorstand vakant, so können die verbleibenden Mitglieder des Jugendvorstands diese kommissarisch besetzen.

## **§ 9 Die Vertretung der Jugend**

1. Der Vertreter der Jugend und der Jugendassistent vertreten die Belange der Jugendarbeit gemäß der Satzung der BT. Sie sind den Organen der Jugend, der BT sowie dem Vorstand gegenüber für die gesamte Jugendarbeit verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
2. Der Vertreter der Jugend der BT hat die Vertretungsbefugnis der Jugend in der BT, im Vorstand der BT sowie außerhalb des Vereins.
3. Der Vertreter der Jugend kann seine Aufgabe nach § 9 Absatz 1 dem Jugendassistenten übertragen.

4. Der Vertreter der Jugend und Jugendassistent vertritt die Belange der Jugend der BT gegenüber den Verbänden, sowie den Ämtern für Jugendpflege, soweit dies nicht durch § 12.3 der Satzung eingeschränkt ist. Sie können für diesen Zweck auch andere Personen beauftragen.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 12.3 der Satzung) hat die regelmäßigen Entscheidungen der Jugend gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### **§ 10 Jugend in den Fachbereichen (Jugendfachwarte)**

1. Die Jugend in den Fachbereichen besteht aus den Mitgliedern der Kleinkinder-, Kinder- und Jugendabteilungen in den einzelnen Fachbereichen.
2. Sie wird vertreten durch den Jugendfachwart der einzelnen Fachbereiche.

### **§ 11 Aufgaben der Jugend in den Fachbereichen (Jugendfachwarte)**

1. Wahl der Jugendfachwarte in den einzelnen Fachbereichen.
2. Vorbereitung und Durchführung der praktischen Jugendarbeit in den Fachbereichen.
3. Die Jugendfachwarte der einzelnen Fachbereiche vertreten die Interessen ihrer Fachgebiete in den Organen nach § 4 sowie in den einzelnen Fachverbänden.

### **§ 12 Jugendbeauftragter der Abteilung**

1. Ist Mitglied der Gesamtversammlung der Jugend.
2. Wird von jeder Abteilung auf den jährlichen Abteilungsversammlungen gewählt.
3. Die Person muss im Alter zwischen 14- 24 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl sein.
4. Vertretung der Interessen der Jugend aus den einzelnen Abteilungen in der Gesamtversammlung der Jugend.

### **§ 13 Inkrafttreten und Änderungen**

1. Der Jugendordnung wurde von der Gesamtversammlung der Jugend am 10.09.2024 mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zugestimmt und an den Vorstand zum Erlass weitergeleitet. Sie tritt durch Genehmigung der Delegiertenversammlung am 11.10.2024 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.
3. Eine Änderung der Jugendordnung erfordert im Rahmen einer ordentlich einberufenen Gesamtversammlung der Jugend eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und ist vorab als Tagesordnungspunkt anzugeben.  
(Eine Änderung der Jugendordnung muss vom Vorstand erlassen und von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.)

*Vivien Kochmann*  
(Vertreterin der Jugend)

*Markus Nitsch*  
(Vorsitzender der BT)